



II-4839 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XIII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ
20.505/14-IV 4/75

2240 /A.B.
zu 2131 /J.
Präs. am 8. AUG 1975

Betrifft: 2.parlamentarische Anfrage der
Abgeordneten zum Nationalrat
DDr.KÖNIG und Genossen be-
treffend die Strafsache gegen
Günter B r u s

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

1010 W I E N

zu Zahl 2131/J-NR/1975

Die mir am 10. Juni 1975 übermittelte schriftliche
Anfrage der Herren Abgeordneten zum Nationalrat DDr.König
und Genossen, Zahl 2131/J-NR/1975, betreffend die Strafsache
gegen Günter B r u s , beantworte ich wie folgt:

Zu den Punkten 1) und 7) der Anfrage:

Günter Brus ist mit dem Urteil des Geschwornengerich-
tes am Sitze des Landesgerichtes für Strafsachen Wien vom
31. Juli 1968, 20 Vr 4409/68, im Strafausspruch abgeändert mit
Urteil des Oberlandesgerichtes Wien vom 25. Feber 1969,
12 Bs 39/69, des Vergehens der Herabwürdigung österreichischer
Symbole nach § 299 a StG und der Übertretung der Verletzung
der Sittlichkeit und Schamhaftigkeit nach § 516 StG schuldig
erkannt worden. Diese Straftaten waren im Höchstmaß mit strengem
Arrest bis zu 6 Monaten bedroht. Die Auslieferung ist jedoch
nach den Auslieferungsverträgen, die Österreich mit anderen
Staaten abgeschlossen hat, nur zulässig, wenn die strafbare
Handlung, die zum Ersuchen um Auslieferung Anlaß gibt, im
Höchstmaß mit mindestens 1-jähriger Freiheitsstrafe oder mit
strengerer Strafe bedroht ist (z.B. Artikel 2 Absatz 1 des
Auslieferungsvertrages mit der Bundesrepublik Deutschland,
BGBl.Nr.194/1960, Artikel 2 Absatz 1 des Europäischen Aus-

lieferungsübereinkommens, BGBl.Nr.320/1969). Ohne Vorliegen eines Auslieferungsvertrages war bis zum 31. Dezember 1974 die Erwirkung der Auslieferung auf der Grundlage der Gegenseitigkeit nur möglich, wenn die dem Ersuchen zugrunde liegende Tat nach österreichischem Recht als Verbrechen zu beurteilen war. Seit 1.1.1975 ist die Erwirkung der Auslieferung auf der Grundlage der Gegenseitigkeit möglich, wenn die strafbare Handlung mit mehr als 1-jähriger Freiheitsstrafe bedroht ist (§ 59 Absatz 3 StPO). Da somit eine Auslieferung des Günter Brus nicht in Betracht gekommen ist, war auch die Fahndung nach ihm auf Österreich zu beschränken und wird auch im Falle der Abweisung des Gnadengesuches nur die neuerliche Ausschreibung des Verurteilten zur Festnahme möglich sein.

Zu den Punkten 2) und 3) der Anfrage:

Nach Durchführung des Begutachtungsverfahrens wurde mit der weiteren Bearbeitung der Gnadensache Günter Brus zunächst zugewartet, da der Umfang des aus Anlaß der dreißigsten Wiederkehr des Tages, an dem die Unabhängigkeit Österreichs wiederhergestellt wurde, und der zwanzigsten Wiederkehr des Tages, an dem der österreichische Staatsvertrag unterzeichnet wurde, zu erwartenden Amnestiegesetzes vorerst nicht feststand und daher die Anwendbarkeit der Amnestie auf den vorliegenden Fall nicht ausgeschlossen werden konnte. Nach Inkrafttreten der Amnestie 1975 und Prüfung der Gnadenfrage habe ich dem Herrn Bundespräsidenten einen Vorschlag auf gnadenweise Umwandlung der Freiheitsstrafe in eine schuldangemessene Geldstrafe unterbreitet, über den der Herr Bundespräsident noch nicht entschieden hat.

Zu den Punkten 4), 5) und 6) der Anfrage:

Es entspricht der Praxis des Bundesministeriums für Justiz, den Strafvollzug in jenen Gnadenverfahren zu hemmen, die an sich (also nicht etwa in bezug auf die Gesamtstrafe) so kurze Strafreste oder Strafen betreffen, daß mit dem Abschluß des Begutachtungsverfahrens vor der Strafverbüßung nicht gerschnet werden kann, es sei denn, wichtige Gründe sprächen von vornherein gegen eine Begnadigung.

7. August 1975

Der Bundesminister:

